

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

900-9101523-0020/ADG-0001

vom 26.04.2019

Auf Antrag der

GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH
Friedrich-Ebert-Straße 59
59425 Unna

vom 24.01.2019, ergänzt bis zum 31.03.2019, wird die Genehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

zur Änderung der Kompostierungsanlage in Fröndenberg – Ostbüren, Ostbürener Straße, Gemarkung Ostbüren, Flur 5, Flurstück 228

erteilt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Grünschnittannahmebunkers
- Anpassung des Abfallartenkataloges
- Anpassung des Abfallmengengerüsts
- Anpassung der Betriebs- und Öffnungszeiten
- Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV):

Abfall-schlüsselnr. AVV	Abfallbezeichnung AVV
Bioabfall- und Grünschnittkompostierung	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
Aufbereitung von Spuckstoffen	
03 03 07	<i>mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen</i>
03 03 10	<i>Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung</i>
19 12 01	<i>Papier und Pappe</i>
Aufbereitung von Siebresten	
19 05 01	<i>nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen</i>
19 05 03	<i>nicht spezifikationsgerechter Kompost</i>
19 05 99	<i>Abfälle a.n.g</i>
Aufbereitung von PET-Schlämmen	
19 12 01	<i>Papier und Pappe</i>
19 12 04	<i>Kunststoffe und Gummi</i>
19 12 12	<i>sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen</i>
Aufbereitung von Straßenkehricht	
20 03 03	<i>Straßenkehricht</i>

In kursiv sind die neuen Abfallschlüsselnummern gekennzeichnet

- Kapazität bzw. Durchsatz der Anlage: Σ 60.000 t/a
 - Bio- und Grünabfallkompostierung: 30.000 t/a
 - Aufbereitung von Straßenkehricht: 17.000 t/a
 - Aufbereitung von Siebresten: 7.000 t/a
 - Aufbereitung von PET-Schlämmen
und Spuckstoffen: 6.000 t/a

Bei den angegebenen Mengen ist eine Verschiebung von +/- 10 Gewichts-% der einzelnen Abfälle möglich, solange die Gesamtverarbeitungsmenge von 60.000 t/a nicht überschritten wird.

- Betriebszeiten
 - montags - freitags: 06:00 - 22:00 Uhr
 - samstags: 07:00 - 15:00 Uhr

Während der Betriebszeiten finden folgende Betriebsaktivitäten statt:

- die Annahme der Abfälle (Anlieferung, Eingangskontrolle, Verwiegung, Identifikation, Fahrzeugentleerung)
- die Aufbereitung der Abfälle (Materialaufgabe, Zerkleinerung, Siebung und Materialhandling im Lagerbereich) und
- die Abgabe der im Rahmen der Abfallaufbereitung entstehenden Materialien mittels Verladung und Abtransport

- Öffnungszeiten
 - montags - freitags: 07:00 - 18:00 Uhr
 - samstags: 07:00 - 14:00 Uhr
- Betriebszeiten des Bioabfallumschlags (montags – freitags):
 - Anlieferzeiten: 08:00 – 17:00 Uhr
 - Verladezeiten: 05:00 – 22:00 Uhr
 - Abfuhrzeiten: 05:00 – 22:00 Uhr

- Die Anlage gliedert sich in folgende Betriebseinheiten:
 - Betriebseinheit Nr. 100: Eingangskontrolle, bestehend aus Betriebsgebäude und Waage
 - Betriebseinheit Nr. 200: heutige Bioabfallannahme (Annahme und Zerkleinerung von Bio- und Grünabfällen) sowie Umschlag von Bioabfällen, bestehend aus einer vollständig geschlossenen Halle, die an das Abluftreinigungssystem angeschlossen ist und über ein schnellschließendes

des Rolltor mit Lichtschranke sowie zwei weitere elektrisch betriebene Rolltore verfügt sowie Anschluss an die Sickerwasserbehandlungsanlage hat.

- Betriebseinheit 300: Annahmehbereich Grünabfall, bestehend aus einem offenen ca. 240 m² großen Schüttbunker
- Betriebseinheit 400: Biodegma-Module, bestehend aus 9 ca. 140 m² großen, druckbelüfteten, überdachten Intensivrotte-Modulen (Module 5 – 9 sind an die Abluftanlage angeschlossen), angeschlossen an die Sickerwasserbehandlungsanlage zur Intensivrotte der Bio- und Grünabfälle oder zur Entwässerung von Straßenkehricht
- Betriebseinheit 500: heutige Nachrottehalle, bestehend aus einer ca. 5.400 m² großen überdachten Fläche mit seitlichen Anfahrwänden aus Stahl, angeschlossen an die Entwässerung zur Sickerwasserbehandlungsanlage (Lagerung und Trocknung von PET-Schlämmen und Spuckstoffen, Lagerung und Aufbereitung von Straßenkehricht, Lagerung und Aufbereitung von Siebresten, Nachrotte von Bioabfällen, Zerkleinerung von Grünabfällen, Intensivrotte von Grünabfällen, Nachrotte von Grünabfällen und Siebung von Bio- und Grünabfällen
- Betriebseinheit 600: heutige Betriebsfläche Grünabfallkompostierung, bestehend aus einer ca. 3.800 m² großen Asphaltfläche, angeschlossen an die kommunale Kläranlage (Nachrotte, Absiebung, Annahme, etc.),
- Betriebseinheit 700: heutiges Biokompostlager, bestehend aus einer überdachten Halle mit ca. 525 m² (Lagerung von Kompost, Energieholz, Siebüberlauf, PET-Schlämme und Spuckstoffe), angeschlossen an die kommunale Kläranlage
- Betriebseinheit 800: heutiges Grünabfallkompostlager, bestehend aus einer überdachten Halle mit ca. 480 m² (Lagerung von Bioabfall- und Grünabfallkomposten, Energieholz, Siebüberlauf, PET-Schlämme und Spuckstoffe), angeschlossen an die kommunale Kläranlage

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung für den Schüttbunker mit ein.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

Bezeichnung	Seiten
Anschreiben vom 24.01.2019	1
Antragsformblätter (mit Vorblatt)	62
Erläuterungsbericht	40
Anhang Vorblatt	1
Anlage 1: Auszug aus der deutschen Grundkarte	2
Anlage 2: Topographische Karte	2
Anlage 3: Luftbild	2
Anlage 4: Lage- und Bestandsplan	2
Anlage 5: bisher zugelassener Abfallartenkatalog	2
Anlage 6: zukünftiger Abfallartenkatalog	2
Anlage 7: AZB – Tabelle Prüfung relevante gefährliche Stoffe	2
Anlage 8: Herleitung Sicherheitsleistung	7
Anlage 9: Lageplan mit Betriebseinheiten	2
Anlage 10: Matrix betriebliche Tätigkeiten	2
Anlage 11: Matrix technische Merkmale Betriebseinheiten	2
Anlage 12: Schallimmissionsprognose	63
Anlage 13: Geruchsimmissionsprognose	113
Anlage 14: Brandschutzkonzept	34
Anlage 15: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1	3
Anlage 16: Bauvorlagen	6

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Bedingung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in Höhe von

100.000,00 €

angeordnet.

Die geforderte Sicherheitsleistung ist in Form einer Konzernbürgschaft der VBU-Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Dezernat für Abfallwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz), zu hinterlegen.

2. Allgemeines

- 2.1. Zum Nachweis der Sicherheit gemäß 1. ist mir jährlich zum 1. Oktober des Folgejahres unaufgefordert ein aktueller handelsrechtlicher Jahresabschluss nebst Testat eines anerkannten Wirtschaftsprüfers der VBU vorzulegen.
- Mit dem Jahresabschluss ist mir eine Einordnung in ein anerkanntes Ratingsystem vorzulegen.
- Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und/oder der Gesellschaftsstruktur haben Sie mir unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- Alle 3 Jahre ist nachzuweisen, dass die Höhe der Sicherheitsleistung noch ausreichend ist und den aktuellen Entsorgungskosten entspricht.
- 2.2. Die Anlage muss nach den geprüften, gesiegelten und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.
- 2.3. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende bzw. ergänzende Anforderungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 2.4. Diese Genehmigung einschließlich der gesiegelten Antragunterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebstätte jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).

3. Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die Anlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung geändert und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung. (§18 Abs. 1 und 3 BImSchG)

Hinweis: Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

4. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Betreibers

- 4.1. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 4.2. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin vorliegen.

4.3. Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die bei einer vollständigen Anlagenstilllegung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers)
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe auch Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

5. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

- 5.1. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage (einschließlich der übrigen Anlagen am Standort Fröndenberg-Ostbüren, u.a. Umladeanlage für Haus- und Gewerbeabfälle, Umladeanlage für Bioabfälle, Aufbereitungsanlage für Hausmüll und Wertstoffhof) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - während der Tagzeit liefern:

Ostbürener Straße 181

60 dB (A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr.

- 5.2. Das Gutachten der Firma uppenkamp und partner vom 12.11.2018 ist Teil des Genehmigungsantrags. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z.B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Geräuschquellen) sowie die vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
- 5.3. Auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist nach der Inbetriebnahme der Anlage die Einhaltung der Nebenbestimmung 5.1 bei maximaler Auslastung der Anlage auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen. Der Messauftrag ist in diesem Fall unverzüglich zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 in Durchschrift zu übersenden. Die Messungen sind von einer Messstelle durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen ist.
- 5.4. Die Lagerung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Staubemissionen und Materialabwehungen entgegengewirkt wird.
- 5.5. Bei Arbeiten mit Ladegeräten ist zur Vermeidung von Staubemissionen eine möglichst geringe Abwurfhöhe der Ladeschaufel einzuhalten.

- 5.6. Beim Be- und Entladen ist staubförmigen Emissionen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Staubniederschlag durch Wasserbedüsung, entgegen zu wirken.
- 5.7. Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind zur Vermeidung von Staubemissionen sauber zu halten und bei Bedarf zu befeuchten.
- 5.8. Werden durch den Betrieb der Anlage öffentliche Verkehrswege verschmutzt, müssen sie unverzüglich vom Betreiber gesäubert werden (z. B. durch Einsatz einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine).
- 5.9. Sowohl die angelieferten Stoffe, als auch die aufbereiteten Stoffe dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zeitweilig gelagert werden.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Im Rahmen der v. g. Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen ob es zu Explosionsgefährdungen kommen kann und damit zur Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes.

7. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft

- 7.1 Es ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen, dass die genehmigten Durchsatzleistungen bezogen auf die einzelnen Abfallarten nicht überschritten wurden.

Der Nachweis ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, jährlich vorzulegen.

- 7.2 Für die Anlage ist ein, von den restlichen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Standortes separates, Betriebstagebuch vom Anlagenbetreiber zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme einzurichten und regelmäßig zu überprüfen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Daten über die angenommenen Einsatzstoffe
- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten

- Abfallarten und Abfallschlüssel
- Ergebnisse von Sichtkontrollen bei Auffälligkeiten
- evtl. Analyseergebnisse
- Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweisbücher gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise
- Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib
- Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)

Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 7.3 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in denen der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an einer gut sichtbaren und gut zugänglichen Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 7.4 Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch einzurichten und zu führen. Das Betriebshandbuch hat die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normal-

betrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle zu enthalten.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem die Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit den Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.

- 7.5 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen und ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich. Das sonstige Personal muss über Sachkunde verfügen.
- 7.6 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.
- 7.7 Bei der Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u. a. zu umfassen:
- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten
 - Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer
 - Feststellung der Abfallarten einschließlich Abfallschlüsselnummern
 - Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch)
 - bei allen Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen, oder bei denen Zweifel an der Identität mit den in den Begleitpapieren deklarierten Abfällen bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z. B. Kontrollanalysen) durchzuführen
- Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im jeweiligen Betriebstagbuch zu dokumentieren.

8. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- 8.1 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte und Kanalleitungen regelmäßig gereinigt werden. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.2 Die Regeneinläufe, Kanaldeckel und Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.
- 8.3 Die Maschenweite der Schlauchfilter auf dem Gelände des Kompostwerkes und an der Sickerwasserbehandlungsanlage ist so zu wählen, dass grobe und feine Plastikpartikel aus den PET-Schlämmen nicht in die Sickerwasserbehandlungsanlage und in den öffentlichen Kanal der Stadt Fröndenberg gelangen können.

Hinweise zum Wasserrecht

Die Entwässerungssatzung der Stadt Fröndenberg in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.

9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 9.1 Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmung in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, Platanenallee 16, 59425 Unna, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 9.2 Falls im Rahmen etwaiger Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Tel. 02303 / 27-2469, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

10. Nebenbestimmungen zur Bauordnung

- 10.1 Der Baubeginn des Schüttbunkers ist der Bauaufsicht anzuzeigen.
- 10.2 Der Name und die Anschrift des verantwortlichen Bauleiters gem. § 59a der BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung, vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), sind zu benennen.
- 10.3 Der Nachweis über die Standsicherheit muss spätestens bei Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 10.4 Die abschließende Fertigstellung ist spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme des Schüttbunkers anzuzeigen.

11. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 11.1 Die im Brandschutzkonzept (Projekt 18 692) vom 14.01.2019 des Büros WERNER Ingenieure, Unna dargestellten baulichen und betrieblichen Maßnahmen, sind als Bestandteil des Genehmigungsbescheids aufzunehmen.
- 11.2 Unter Punkt 7.2 des Brandschutzkonzeptes wird ein Regenrückhaltebecken als Löschwasserentnahmestelle zum Erreichen der erforderlichen Löschwassermenge angesetzt. Hierfür ist die dauerhafte Sicherstellung der uneingeschränkten Nutzbarkeit bzgl. Füllstand und Verschmutzung/Versandung ausreichend plausibel nachzuweisen. Im Übrigen ist eine Löschwasserentnahmestelle nach DIN 14 230 und DIN 14 244 zu errichten. Die tatsächlich vorhandene Kapazität des unterirdischen Löschwasserbehälters ist anzugeben. Abschließend ist die Löschwasserentnahmestelle nach DIN 4066 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 11.3 Unter Punkt 7.1.2 des Brandschutzkonzeptes wird auf die fehlende Feuerwehrumfahrt für die Halle BE 500 hingewiesen und von der Ostbürener Straße aus die Möglichkeit eines Löschangriffs durch die Feuerwehr unterstellt. Durch den dichten Baumbewuchs parallel zur Straße und die vorhandene Zaunanlage ist ein Löschangriff von dieser Stelle aus nicht

realisierbar. Da eine Feuerwehrumfahrt räumlich nicht ausgeführt werden kann, muss an mindestens einer Stelle von der Ostbürener Straße aus eine ausreichend befestigte Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr (Weg von der Straße aus auf das Betriebsgelände / Tor von mindestens 1,0 m Breite in der Zaunanlage mit Feuerweherschließung) geschaffen werden.

- 11.4 Die Lagerung von getrockneten PET-Schlämmen und Spuckstoffen in den Betriebseinheiten sollte zwingend gegenüber der übrigen Lagerung ausschließlich mittels Betonblocksteinen abgetrennt werden. Ein 5 m breiter Freistreifen reicht bei loser Schüttung dieser Fraktionen nicht hinreichend aus, um eine Brandausbreitung etc. zu verhindern.
- 11.5 Aufgrund der Betriebserweiterung auf nunmehr brennbare Stoffe in nicht unerheblicher Menge ist der örtlichen Feuerwehr dauerhaft ein geeignetes Sonderlöschmittel (Schaummittelkonzentrat) vor Ort zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang/Menge sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 11.6 Im Falle eines Brandes der getrockneten Kunststoff-Fraktionen wird kontaminiertes Löschwasser (mit Schaummittelbeimischung) in u.U. erheblicher Menge anfallen. Daher ist die Thematik Löschwasserrückhaltung näher zu betrachten und nachzuweisen. Möglicherweise muss ein Löschwasserrückhaltekonzept erstellt werden.
- 11.7 Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Die Art, Anzahl und Ausführung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 11.8 Vor Inbetriebnahme des Objektes ist der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich durch eine Begehung des Objektes Ortskenntnisse über Gefahrenschwerpunkte, Löschwasserversorgung, Zugänge und Zufahrten, usw. zu verschaffen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen

Hinweis:

Die Nebenbestimmungen 11.4, 11.5 und 11.6 der Brandschutzdienststelle müssen erst zu dem Zeitpunkt umgesetzt werden, wenn die Lagerung und Verarbeitung von PET-Schlämmen und Spuckstoffen aufgenommen wird.

12. Hinweise

- 12.1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist **nicht** mit dem Betrieb der Anlage begonnen
oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die v. g. Frist zu 1. und 2. aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG)
- 12.2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- 12.3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- 12.4. Die Errichtung/Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- 12.5. Gemäß § 23 NachwV besteht für Erzeuger, Sammler, Beförderer und Entsorger von Abfällen die Pflicht zur Führung von Registern.

- 12.6. Die zuständige Behörde für die Vergabe einer Entsorgungszulassung ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 52). Die Vergabe kann schriftlich beantragt werden.
- 12.7. Die Gewerbeabfallverordnung ist zu beachten.

13. Begründung

Auf der Zentraldeponie Fröndenberg wurde der AGR mbH mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 09.07.1987 zur Plangenehmigung vom 31.05.1978 die versuchsweise Kompostierung von Grünabfällen genehmigt.

Mit Datum vom 29.06.1989 (6. Änderungsbescheid) wurde der Erweiterung der Fläche, Ausweitung des Einzugsgebietes sowie einer Verlängerung der Laufzeit des Kompostplatzes zugestimmt.

Am 05.04.1990 sind weitere Flächen für die Nachbehandlung des Grünabfallkompostes genehmigt worden (9. Änderungsbescheid).

Mit dem 10. Änderungsbescheid vom 12.04.1990 erfolgte der Einstieg in die Bioabfallsammlung und -kompostierung durch eine Pilotanlage.

Der Plan gemäß § 7 Absatz 1 des Abfallgesetzes (AbfG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallkompostierung nach dem Containerverfahren wurde am 05.04.1993 festgestellt.

Mit Schreiben des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 20.02.1995 wurde die Kompostierungsanlage in das Rechtsgebiet des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) überführt. Weiterhin wurde mit o. g. Schreiben festgestellt, dass es sich bei nach dem BImSchG erteilten Genehmigungen um reine Sachgenehmigungen handelt, die der Anlage anhaften und somit für den Betreiberwechsel von der AGR mbH auf die Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) keine neuen Genehmigungen erforderlich sind. Die Rechte und Pflichten aus vorliegenden Genehmigungen gehen auf den Erwerber über. Eine Entlassung aus diesen Pflichten ist nicht erforderlich.

Die GWA betreibt heute am Standort der Fröndenberg-Ostbüren eine Bioabfall- und Grünabfallkompostierungsanlage, eine Umladeanlage zum Umschlag von Hausmüll und Gewerbeabfällen sowie eine Behandlung

von Hausmüll, einen Wertstoffhof, eine stationäre Schadstoffsammelstelle und eine Umladeanlage für Bioabfälle.

Die Zentraldeponie befindet sich mittlerweile in der Nachsorgephase und wird ebenfalls seit 2016 von der GWA betreut. Außerhalb des Standortes befindet sich noch die bereits oben erwähnte Sickerwasserbehandlungsanlage.

Aufgrund der Kooperation zwischen der GWA und Remondis werden die im Kreisgebiet anfallenden Bioabfälle zum größten Teil in die Vergärungsanlage nach Lünen gebracht. Am Standort in Fröndenberg wird der Bioabfall zum großen Teil nur noch umgeschlagen bzw. kurzzeitig zwischengelagert. Lediglich Grünschnitt wird noch am Standort kompostiert. In der Kompostanlage war bisher insgesamt ein Durchsatz von 36.500 Tonnen pro Jahr genehmigt. Davon sind 30.000 Tonnen Bioabfall und 6.500 Tonnen Grünschnitt pro Jahr durchgesetzt worden. In Zukunft werden diese Mengen aufgrund der Abfuhr der Bioabfälle nach Lünen in die Vergärungsanlage in Richtung Grünschnitt verschoben. Konkret bedeutet dies, dass maximal nur noch 4.500 Tonnen Bioabfall am Standort kompostiert werden.

Um die bestehende Infrastruktur des Standortes weiterhin nutzen zu können, hat die GWA mit Antrag vom 24.01.2019 die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage beantragt.

Die Anlagen sind im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - wie folgend genannt:

- **8.5.1**

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag

- Kompostaufbereitung 30.000 t/a

- **8.11.2.4**

Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

- Aufbereitung von Straßenkehricht 17.000 t/a
- Aufbereitung von Siebresten 7.000 t/a
- Aufbereitung von PET-Schlämmen
und Spuckstoffen 6.000 t/a

- **8.12.2**

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

- **8.15.3**

Anlage zum Umschlagen von Abfällen (hier Bioabfall) mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 16 BImSchG der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnitts des BImSchG in Verbindung über genehmigungsbedürftige Ablagen und des Anhangs I zu § 2 ZustVU.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - durchzuführen.

Die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen wurden mit dem Antrag vom 24.01.2019 vorgelegt und später ergänzt.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 vom 18.02.2019
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 vom 15.02.2019 und 25.04.2019
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 vom 29.01.2019 und 08.04.2019
- Landrat des Kreises Unna vom 27.03.2019 und 03.04.2019
- Bürgermeister der Stadt Fröndenberg vom 08.04.2019

Die sachverständigen Stellen haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und unter Nennung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Gemäß der abschließenden Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (Dezernat 51) vom 08.04.2019 rufen die beantragten baulichen Änderungen der Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervor. Weiterhin sind keine negativen Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Konflikte mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG werden nicht erwartet, da eine Entnahme von Gehölzen nicht vorgesehen ist.

Der Standort des Bioabfallkompostwerkes Fröndenberg liegt nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Fröndenberg/Ruhr in einer Fläche für die technische Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall (Deponie) und im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Gemäß der Stellungnahme der Stadt Fröndenberg vom 08.04.2019 wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Vorhaben nach § 33 bis 35 BauGB erteilt.

Die ausreichende Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

und die

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

sowie die

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen

zu berücksichtigen.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß den §§ 4, 6 und 16 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für die Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Die Betreiberpflichten bestehen auch nach der Betriebseinstellung fort. Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Erläuterung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben unterliegt keiner Pflicht zur UVP-Prüfung (Kompostanlage – Kommentar zur 4. BImSchV von Feldhaus, Mai 2006 und Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Abfälle nicht genannt im Anhang des UVPG)

Gemäß § 10 Abs. 8 a sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genomener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Begründung zum Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragssteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-RL) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Abs. 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach der IED-RL. Es ist also zu prüfen, ob eine Verschmutzung des Anlagengrundstückes möglich ist. Im Anhang 7 der Antragsunterlagen wurde eine Prüfung der eingesetzten Stoffe vorgenommen. Der Begriff „gefährliche Stoffe“ wird durch § 3 Absatz 9 BImSchG definiert: „Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist“ (CLP-Verordnung). Das bedeutet, dass gefährliche Stoffe nur solche sein können, die unter die o. g. CLP-Verordnung fallen. In § 3 Absatz 10 BImSchG werden relevante gefährliche Stoffe definiert als „Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

Somit konzentriert sich die Prüfung der Relevanz auf zwei Kriterien:

- die grundsätzliche Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen zu können und
- die Menge.

Die Prüfung hat ergeben, dass die eingesetzten Stoffe entweder keine gefährlichen Stoffe gemäß der CLP-VO sind oder keine mengenmäßige Relevanz besteht.

In der Anlage werden somit keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, eingesetzt oder erzeugt. Daher ist kein Ausgangszustandsbericht erforderlich.

Begründung zum Monitoring gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV

Es ist kein Monitoring zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe nötig, da in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe gehandhabt werden.

15. Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls auftreten.

Gemäß § 5 Abs. 3 kann die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

Im Rahmen der Antragsstellung haben Sie die Kosten zur Entsorgung der relevanten Abfälle in Höhe von

102.520,00 Euro

veranschlagt.

Eine Sicherheitsleistung in Höhe von

100.000,00 Euro

ist in 2019 gemäß Ihren Darlegungen plausibel und wird für die nächsten 3 Jahre akzeptiert.

Eine ausreichende Sicherheit gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wird damit gewährleistet.

Eine Überprüfung der ausreichenden Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Abstand von 3 Jahren.

16. **Gebührenentscheidung**

Die Gebühr für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Antraggegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 20.000,-- € angegeben.

Die Gebührenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW -. Demnach werden folgende Gebühren berechnet und festgesetzt:

Nach Tarifstelle **15 a.1.1 a)** sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000,-- € betragen, Gebühren nach folgender Berechnung

$$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$$

und somit

$$500 + 0,005 \times (20.000 - 50.000) = 350,$$

mindestens 500,-- € zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre. Für die Baugenehmigung wäre gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 der AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten.

Nach Tarifstelle **15 a.1.1 d)** kann neben der Gebühr nach Buchstabe a) bis c) eine Gebühr in Höhe von 150 € bis 5.000 € erhoben werden, wenn die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Änderungsgenehmigung ist.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind gemäß § 9 GebG NRW bei der Festsetzung der Gebühr, soweit Aufwendungen nicht als

Auslagen gesondert berechnet werden, der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner im Einzelfall zu berücksichtigen.

In Ihrem Fall wurde bei der Gebührenbemessung berücksichtigt, dass ein mittlerer Verwaltungsaufwand erforderlich war. Der wirtschaftliche Wert wird ebenfalls als mittel beurteilt (40%).

Berechnung:

$$150 \text{ €} + 0,4 \times (5.000 \text{ €} - 150 \text{ €}) = 2090 \text{ €}$$

Daraus ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von

2590,00 €

(in Worten: „zweitausendfünfhundert Euro“)

Zahlungshinweis

Dem Begleitschreiben zu diesem Bescheid liegt ein Zahlungshinweis bei. Bitte überweisen Sie den genannten Betrag bis zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzzeichens auf das dort genannte Konto.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

17. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerich-

ten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – v. 07.11.2012 (GV.NRW 2012, S. 548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die **Kostenentscheidung** kann - wenn sie selbständig angefochten wird - innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – v. 07.11.2012 (GV.NRW 2012, S. 548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

18. **Rechtsgrundlagen**

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs. 6 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)

ArbSchG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 33. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 2017 (GV. NRW. S. 484)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

BaustellV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I. S. 1283), zuletzt geändert d. Artikel 3 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2459)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom

3. Februar 2015 (BGBl. I, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

GewAbfV:

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567)

LAbfG:

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz-LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)

LärmVibrationsArbSchV:

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.

NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

Arnsberg, 26.04.2019

Im Auftrag

(Daniela Wronski)